

## **Rechtsgrundlagen**

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)

STAND: 11.06.2019

## **Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung**

Aufgrund des §34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Möhnesees am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in der Gemarkung Wippringsen werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M. 1 : 2500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereichs ein verbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

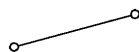
# Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

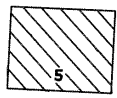
## Sonstige Planzeichen

■ ■ ■ ■ ■ ■ Im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 (4) Nr. 1

■ ■ Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 (4) Nr. 3

## Zusätzliche Darstellungen und Erläuterungen (keine Festsetzungen)

 Vorhandene Flurstücksgrenze 11  
Flurstücksnummer



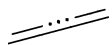
Vorhand. Wohngebäude  
Nebengebäude



Vorhand.

**Wippringsen** Gemarkung

**Flur 3** Flur



Flurgrenze

Dorfstraße

Straßenname

## Hinweise

1. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind Mutter- und Unterboden zu separieren und entsprechend der DIN 19731 einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

2. Artenschutz

Wenn bei vertieften Untersuchungen Feldsperlinge und/oder Stare als Brutvögel nachgewiesen werden, müssen mindestens 6 Nisthilfen für Feldsperlinge sowie 3 Nisthilfen für Stare in der nahen Umgebung des Vorhabens an geeigneten, noch festzulegenden Standorten (Bäume, Hecken) angebracht werden.

Die Baufeldräumung zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna inklusive der planungsrelevanten Arten darf nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfinden.

Vom 1. März bis zum 30. September dürfen Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

3. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche

Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

4. Niederschlagswasser

Nach § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässereinzuleiten.

Möhnesee, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister